

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 63

Samstag den 29 August

1857

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bei den im kommenden Monat stattfindenden großen Kriegsübungen werden mehrere Orte des Oberamtsbezirks mit Quartier belegt werden, von dessen Stärke die betreffenden Ortsvorsteher mit dem Samstagsboten abgeforderte Nachricht erhalten sollen.

Ueber das Verhalten hiebei hat das K. Kriegsministerium dem Oberamte durch hohen Erlass vom 20. August 1857 Folgendes zu erkennen gegeben:

1. Die Officiere, Militär-Beamte mit Officiersrang, sowie die Vorteepee-Cadetten werden nur auf freies Dach und Fach einquartirt und haben für ihre Verköstigung selbst zu sorgen; um aber allen Anständen zu begegnen, wolle das K. Oberamt den Preis für den trockenen Tisch reguliren und die Einleitung treffen, daß die Kostreicher und Preise in jedem Orte den Quartiermachern zum Zwecke der Meldung an die betreffenden Kommandanten bekannt gemacht werden.

Da es früher öfter vorgekommen ist, daß die Amtsförperschaften, den Quartierträgern neben der Entschädigung für Dach und Fach noch eine besondere Entschädigung für die Verpflegung ausgesetzt und ausbezahlt haben, wodurch die Umlagen auf die Steuer-Contribuenten auf eine ungebührliche Weise erhöht worden sind, so wird das K. Oberamt auf die dießfällige Verfüzung des K. Ministeriums des Innern hingewiesen.

2. Die Mannschaft wird bei den Bürgern auf Hausmannskost einquartirt, wofür an die Gemeindepfleger eine Vergütung von 20 fr. für den Mann geleistet wird und wovon 4 fr. für das Frühstück, 12 fr. für das Mittagessen und 4 fr. für das Abendbrod gerechnet werden.

Der quartiermachende Officier, und in Nebenstationen, wo sich kein Officier unter den Quartiermachern befindet, der Unterofficier, hat bei seiner Ankunft dem Ortsvorsteher einen Standes Ausweis zu übergeben, und sodann auf demselben die Zahl der empfangenen Billete zu bescheinigen. — Die Quartiermacher sind angewiesen, nicht mehr Billete zu fordern, als für den in die Stationen einrückenden Stand nothwendig sind; wenn aber ein zufälliger Abgang eintritt, die übrig gebliebenen Billete pünktlich zurückzugeben und auf der Quittung zu bemerken.

Die Quartier-Vergütung wird wo immer möglich sogleich und noch vor dem Abgange eines Regiments oder einer Abtheilung an die Gemeinden bezahlt und denselben überdieß auf Verlangen noch vor dem Eintreffen einer Truppe eine Abschlagszahlung geleistet, damit die weniger vermöglichen Quartierträger in den Stand gesetzt werden, sich die nöthigen Lebensmittel anzuschaffen, zu welchem Ende das K. Ministerium des Innern um die Einleitung ersucht worden ist, daß die Quartier-Vergütung nicht mehr an der Steuer der Quartierträger abgerechnet, sondern ihnen baar eingehändigt werde.

3. Bei den lagernden Truppen bleibt die Verpflegung für Officiere, Mannschaft und Pferde der Sorge des Kriegs-Ministeriums überlassen.

4. Wenn Abtheilungen lagern oder auf Vorposten stehen und es wird wegen ungünstiger Witterung an dieselben der Befehl zum Beziehen von Quartieren gegeben, so werden sie nur auf freies Dach und Fach einquartirt und haben in den Quartieren die aus den Militär-Magazinen erhaltenen Lebensmittel selbst zuzubereiten, wozu die Quartierträger das erforderliche Holz unentgeltlich zu liefern haben.

5. Den erforderlichen Haber und das Heu für die mit Quartier zu beslegenden Orte, haben die Gemeinden gegen Bezahlung des laufenden Preises abzugeben. Das K. Oberamt wird ver-

anlaßt, die dießfalligen Preise zu reguliren, oder bei einem größeren Bedarf Accorde abzuschließen, deren Genehmigung demselben überlassen wird, und von diesen Preisen die Regimentsquartiermeister bei ihrer Ankunft in Kenntniß setzen zu lassen.

6. Die Abgabe an Heu geschieht so viel möglich in größeren Bunden für die Offiziers-Pferde von 20 und für die Dienstpferde von 21 Pfund und nur zur Ausgleichung in einzelnen Rationen:

7. Bei der Artillerie und Reiterei geschieht die Uebernahme der Fourage in Gegenwart eines Offiziers; die Antheilung auf die einzelnen Pferde ist Sache der Compagnien beziehungsweise Schwadronen.

8. In den Quittungen über Haber und Heu muß neben der Zahl der Rationen auch der Betrag nach dem Maß und Gewicht berechnet werden.

9. Einzelne Offiziere empfangen ihren Bedarf für sich, quittiren aber auf dieselbe Weise.

10. Das erforderliche Stroh liefert in allen Stationen der Quartierträger gegen Ueberlassung des Düngers; bei einer Lagerung über Nacht wird übrigens auch das für die Pferde erforderliche Stroh im laufenden Preise bezahlt.

11. Die Größe der Rationen enthält (Amtsblatt v. 1. Sept. 1857. Nr. 69.)

12. Für diejenigen Abtheilungen welche ein Lager beziehen, wird der Haber von den Militär-Magazinen gefaßt, oder durch von Seiten der funktionirenden Kriegs-Kommissäre abzuschließende Accorde angeschafft.

Die Lieferung auf den Lagerplatz ist durch Vorspannen zu bewerkstelligen, wenn dieselbe im letztern Falle nicht dem Accordanten anbedungen ist.

Ebenso wird das erforderliche Heu und Stroh durch das Kriegs-Kommissariat beigebracht.

13. Der Bedarf an Transportmitteln ist auf schriftliche oder mündliche Requisition des betreffenden Kommandanten zu verabsolgen; hiebei wird bemerkt, daß bei Verlegung eines Regiments in verschiedene Stationen:

bei der Infanterie mit 1 Bataillonsstab und

bei der Artillerie mit je 2 Batterien

gewöhnlich ein zweispänniger Wagen geht.

Werden Abtheilungen eines Reiter-Regiments oder eines Infanterie-Bataillons von dem Regiments- oder Bataillonsstabe getrennt und in entferntere Orte verlegt, welche der Stabs- oder Offiziersgepäckwagen nicht berührt, so kann für eine Abtheilung von 1 oder 2 Schwadronen oder Compagnien 1 einspänniger Wagen erforderlich werden, womit die nöthigsten Effekten von der Station des Regiments- oder Bataillonsstabes an denjenigen Ort gebracht werden, wo die einzelnen Schwadronen oder Compagnien liegen, und so den andern Tag zurück; bei kleinen Abtheilungen wo nur die Effekten eines Offiziers zu transportiren sind, genügt ein Bote.

Für erkrankte Militär-Personen ist die erforderliche Vorspann abzugeben.

Den Quartiermachern wird von einer Hauptstation zur andern 1 zweispänniger Wagen abgegeben. Die Quartiermacher der Fuß-Artillerie erhalten 1 einspännigen Wagen.

14. Den zum Reiten ermächtigten Hauptmännern der Infanterie gebührt 1 Reitpferd, welches in dem Falle abzugeben ist, daß sie dasselbe nicht schon mitbringen.

Die Vergütung für die Vorspannen geschieht nach der für die laufende Etats-Periode bestimmten Tare.

15. Die quartiermachenden Offiziere oder Unteroffiziere, sind angewiesen, in jeder Gemeinde sogleich bei ihrer Ankunft den Bedarf an Vorspann anzugeben.

16. Wenn Leute außerhalb einer Garnison erkranken, so tritt die Behandlung nach der Verfügung des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens vom 31. December 1850 (Reggblatt von 1851 S. 2) ein.

Kranke, welche in einen Spital gebracht werden müssen, werden wo möglich in den Garnisons-Spital Stuttgart, Ludwigsburg, Comburg, oder in den Aufnahms-Spital Mainhardt transportirt; ist die Entfernung zu groß, so sind sie in die zunächstliegenden Civil-Spitäler: Heilbronn, Weinsberg, Dehringen, Hall, Gaisdorf, Backnang oder Waiblingen zu bringen.

Leichtere Kranke werden von Station zu Station mitgeführt.

17. Die Zahl der zu bequartierenden Offiziere, Mannschaft und Pferde und der Bedarf an

Fourage und Transportmittel, wird durch die Quartiermacher den Gemeindefürsorgern genau angegeben werden.

18. Die Kriegsübungen nehmen am 10. September d. J. bei Weinsberg ihren Anfang und endigen am 21. bei Waiblingen.

19. Die Oberämter wollen im Interesse der Einwohner Sorge tragen, daß in solchen Ortschaften die Fenster geöffnet werden, wo sich die Gesechte hinziehen, damit durch das Artilleriefeuer kein Schaden entstehe.

20. Die Truppen haben gemessenen Befehl erhalten, eingebaute Felder nicht zu betreten; letztere sind daher von den Besitzern durch Stangen mit Strohwischen bezeichnen zu lassen; auch ist zur Abhaltung der Zuschauer von solchen Feldern, eine Anzahl Bürger mit einem Zeichen, welches aus einer weißen Binde am Arm, oder einem kleinen Fähnchen bestehen kann, unter einem Obmann anzustellen. Diese Leute werden in ihren Funktionen nicht nur durch die Land- und Feldjäger, sondern nöthigenfalls auch durch andere Truppen, unterstützt, wenn die Kommandos durch den Obmann deshalb angegangen werden sollten.

Ist ein Schaden bei den Übungen nicht zu umgehen, so ist unmittelbar nach deren Beendigung der betreffende Regiments-Quartiermeister hievon in Kenntniß zu setzen, um den Betrag desselben in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstande und einigen Urkundspersonen aufzunehmen.

Wurde der Schaden durch mehrere Regimenter veranlaßt, so hat derselbe Regiments-Quartiermeister die Ausnahme zu besorgen, welcher der betreffenden Gemeinde am nächsten ist; wenn aber die Regiments-Quartiermeister der erwähnten Regimenter zu entfernt sind, so hat sich jeder Regiments-Quartiermeister der Aufnahme zu unterziehen, welchem die Anzeige von der Civilbehörde gemacht wird.

21. Das für die lagernden Truppen erforderliche Brennholz und Lagerstroh wird im Wege des Accords von dem Kriegs-Kommissariat aus den zunächst liegenden Gemeinden beigebracht.

22. Alle Empfänge von den Gemeinden, als: Fourage, Vorspann, Stroh, Holz, Lichter u. Del auf die Wachen, werden — wie die Quartier-Vergütung von den Regiments-Quartiermeistern wo möglich sogleich an die Gemeinden bezahlt werden; liegt ein Regiment in mehreren Orten, so werden die Kommandanten der detachirten Abtheilungen dafür Sorge tragen, daß die Forderungen der Gemeinden auf dem Quartierschein richtig gestellt werden, worauf die Gemeindepfleger in der Hauptstation mit dem Regiments-Quartiermeister abrechnen, und den Betrag von demselben empfangen können.

In Fällen, wo dieß nicht ausführbar ist, wird der Regiments-Quartiermeister nach seiner Zurückkunft in die Garnison die Bezahlung ohne Verzug leisten.

Die Vergütungen für das Haupt-Quartier des Rhein-Corps besorgt der Regiments-Quartiermeister der K. Leibgarde, Schweppe, und für das Main-Corps der Regiments-Quartiermeister v. Kirn.

Einzelne Offiziere und Militär-Beamte, welche in dem Fall sind, selbst für Quartier und Fourage u. zu quittiren, haben auf der Quittung den Rechner zu bezeichnen, welchem die Quittungen zum Zwecke der Vergütung zugesendet werden sollen.

23. Sollten im Oberamtsbezirk Spuren von Rogkrankheiten unter den Pferden vorgekommen sein, wodurch besondere Vorsichtsmaßregeln in dem einen oder andern Orte geboten werden, so ist sogleich Anzeige zu erstatten.

Die Ortsbehörden der mit Quartier belegten Orte haben sich hienach zu benehmen, in so weit sie nicht vom Oberamt noch besondere Weisungen erhalten.

Den 26. August 1857.

R. Oberamt
Haberlen.

Waiblingen.

Zweiter und letzter Verkauf der Ziegelhütte und Tonwaaren-Fabrik des + Ernst Bihl dahier.

Dieses, in Nr. 60 dieses Blattes näher beschriebene Anwesen worauf die dingliche Wirthschafts-Gerechtigkeit zur Rose ruht, ist bis jetzt, nebst 1 Morgen Baumacker hinter den Gebäulichkeiten, um 10,000 fl. angekauft und kommt am Montag, den 31. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhause wiederholt in Aufstreich.

Hiezu werden Kaufsliebhaber, auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Zuschlag voraussichtlich am Schlusse der Verhandlung erfolgen wird.

Den 19. August 1857.

R. Gerichtsnotariat.
Hfr. Maier.

**Großheppach.
Fahrniß-Auktion.**

Am Dienstag den 8. Sept. d. J. wird die Unterzeichnete eine Fahrnißauktion gegen gleich baare Zahlung abhalten, wobei zum Verkauf kommen: Bücher, Mannskleider, worunter ein blauwollener Mantel mit Pelztragen und 2 Dugend feine Hemden; Betten, verschiedenes Küchengeschirr, als: Kupfer, Eisen, Blech, besonders Zingeschirr, Schreinwerk, worunter 1 großer Kleiderkasten, 1 hoher und 1 niederer geschliffener Komod, 1 neugepolsterter Sopha und 6 Sessel mit Federn, 5 tannene Beutladen; verschiedene Tische, worunter 1 Schreibtisch mit Schubladen, 1 Stehpult und 2 Bücherschränke, 1 Klavier mit lederner Ueberdecke. Gemeiner Hausrath, wobei 2 große Spiegel, 10 gut erhalten in Eisen gebundene Fässer von 2 Eimer bis 3 Zmi; 2 Kinderwägel, wovon eins eisene Achsen hat; 1 kleiner Kanonofen mit langem sturzenem Rohr.

Zu diesem Verkauf, welcher im Pfarrhause dahier stattfindet, und an genanntem Tag morgens 8 Uhr beginnt, werden die Liebhaber eingeladen.

Den 28. Aug. 1857.

Berm. Pfarrer Spring.

Waiblingen.

Fahrniß Verkauf.

Nächsten Dienstag den 1. Septbr. d. J.
von Morgens 8 Uhr an

wird der Unterzeichnete im Hause des Strumpfwebers Frd. Altmendinger, eine Fahrniß-Auktion abhalten, wobei vorkommt: Frauenkleider, Bett, Leinwand, Schreinwerk, worunter ein Lehnstuhl, Küchengeschirr, und gemeiner Hausrath. Liebhaber hiezu werden freundlich eingeladen.
Heinrich Künzler.

Waiblingen.

Wein und Mostfässer.

Aus der J. Kauffmann'schen Pflanze sind noch 4 in Eisen-gebundene Fässer von 11 Eimer, 7 Eimer, 5 Eimer und 4 Eimer zum Verkauf ausgesetzt.

Näheres bei

G. Im Kaufmann.

Waiblingen.

Gottlieb Bühners Wittwe, verkauft am nächsten Dienstag, Mittag 1 Uhr, den Obst-Ertrag von einem halben Morgen Baumgut beim Siechenhaus neben Bäcker Schneider und Schreiner Sauter.

Die Liebhaber wollen sich auf dem Platz einfinden.

Waiblingen.

Christian Kauffmann hat ungefähr 1 Brill. Baumgut an der alten Winnender Straße mit 9 tragbaren Bäumen für — 210 fl. verkauft, und kommt am nächsten Montag den 31. August Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus in Aufstreich.

Waiblingen. Von heute an, schenke ich meinen bisherigen Ger Wein a 4 fr. pr. Schoppen.
Stüber, zum Pflug.

Waiblingen.

Mostpreßtücher werden auf Bestellung gut und billig besorgt von
Weber Wöflner.

Hochberg.

Der Unterzeichnete hat 25 Eimer ganz gut in Eisen gebundene Fässer zu verkaufen und werden ganz billig abgegeben.

Löw, Metzger.

Waiblingen.

Zur Nachricht für diejenigen, die noch dreiblättrigen Kleesamen aussäen wollen, daß bei mir schöne dießjährige Waare zu haben ist.

G. Kauffmann jun.

Waiblingen.

Weingeist in frischer Waare empfiehlt,
G. Kauffmann jun.

Waiblingen.

Am nächsten Montag 4 Uhr verkauft Mech. Oppenländer den Obstertrag vom Nörlinger'schen Gut beim Schützenhäusle.

Waiblingen

Es wird wiederholt bekannt gemacht, daß der Aufenthalt im Feld, vor der Morgen- und nach der Abendglocke bei Strafe verboten ist.
Den 25. August 1857.

Gemeinderath.